

Beilage 90.**Bericht**

des Landesausschusses in Sachen der Ermächtigung zur Bewilligung von Landesmitteln zu den Kosten der Verfassung von Projekten und Kostenvoranschlägen von Straßen und Wegen.

Hoher Landtag!

In den letzten Jahren haben sich die Ansuchen verschiedener Gemeinden und Korporationen des Landes um Verfassung von Projekten und approximativen Kostenvoranschlägen für Straßen-, Brücken- und Uferschutzbauten durch das Landesbauamt und auf Landeskosten, dem allgemeinen Zuge der Zeit auf Verbesserung der Kommunikationsverhältnisse und Sicherung der Kulturen entsprechend, in einer Weise angehäuft, daß nicht nur das Landesbauamt sich außer Stande sieht, neben der Fülle von Arbeiten im Rahmen des Straßenbauprogrammes und anderer seitens des Landes in Angriff genommenen Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, alle diese gewünschten Vorarbeiten durchzuführen, sondern, daß auch die finanziellen Mittel des Landesfondes stärker in Anspruch genommen werden. Insbesondere ist dieses in jenen Fällen fühlbar, wenn die Petenten auf einen der im Lande befindlichen behördlich autorisierten Zivilingenieur verwiesen werden müssen, welcher die vom Landesbauamte angesuchte Vorarbeit auszuführen angegangen werden soll, in welchen Fällen dann der Gleichheit der Behandlung der einzelnen Gemeinden und Korporationen halber der Landesausschuß sich bestimmt findet, sei es den ganzen für die Projektierung erlaufenden Betrag, sei es einen Teil desselben zu Gunsten der Petenten auf den Landesfond zu übernehmen. Der Landesausschuß erachtet es nach der gegebenen Sachlage nicht für zweckentsprechend, jedes derartige Ansuchen der Entscheidung und Beschlußfassung des hohen Landtages eigens vorzulegen, weil dadurch sehr häufig dringend notwendige Projekte auf lange Zeit in ihrer Ausführung verschoben werden müßten oder die erforderlichen, auf Grund eines provisorischen Kostenvoranschlages einzuleitenden Vorverhandlungen unmöglich wären.

Andererseits möchte aber der Landesausschuß auch diese Ausgaben nicht votieren ohne Zustimmung der Landesvertretung und ist der Anschauung, daß dem Bewilligungsrechte des hohen Landtages vollinhaltlich Rechnung getragen werden kann, wenn derselbe, ähnlich wie es bei den Subventionierungen von gewerblichen Fortbildungsschulen, Raiffeisenkassen u. s. w. gehandhabt wird, dem Landesausschuß

beschlußweise die Ermächtigung erteilt, die Kosten der Projektaufnahmen und Verfassung von Kostenvoranschlägen, um welche das Landesbauamt angegangen wird, fallweise, jedoch mit der Fixierung eines jährlichen Höchstbetrages, auf den Landesfond übernehmen zu dürfen und zwar ohne Unterschied, ob die bezüglichen Projektarbeiten direkt durch einen Techniker des Landesbauamtes durchgeführt werden oder diese Arbeiten einem Zivilingenieur oder einem anderen, auswärts des Landesbauamtes stehenden Techniker übertragen werden.

Der Landesausschuß stellt daher den

U n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landesausschuß wird bis auf weiteres ermächtigt, bis zum Höchstbetrage von jährlich 3000 K die für das Ausarbeiten von Projekten und Kostenvoranschlägen bei Straßen-, Brücken- und Wasserbauten erlaufenden Kosten ohne Rücksicht, ob solche Kosten durch die dem Landesbauamte übertragene Arbeit erwachsen oder in an andere Techniker ganz oder teilweise zu gewährenden Beiträgen für derartige Vorarbeiten bestehen, zu bewilligen.“

Bregenz, am 28. Juni 1907.

Der Landes-Ausschuß.

Adolf Rhomberg, Referent.

